

Hoek - Agro b.v.

IMPORT & EXPORT



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

In der Erwägung, daß es ratsam ist, auf alle von ihr im Rahmen ihrer Unternehmung geschlossenen Verträge über Kauf, Verkauf, Kommission und ähnliche Verträge allgemeine Geschäftsbedingungen anzuwenden, hat die

Hoek-Agro b.v. Import & Export
Tibsterwei 4a
9131 EG Ee

bzw. ihr(e) Rechtsnachfolger und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmungen, nachstehend die Hoek-Agro b.v. genannt, die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt:

VERKAUF

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT

1. Auf alle Verträge, die die Hoek-Agro b.v mit Dritten, nachstehend der "Käufer" genannt, abschließt, finden ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Verträge im Sinne von Absatz 1 umfassen Verkaufs-, Kauf-, Kommissions- und ähnliche Verträge.
3. Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind ausschließlich verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

ARTIKEL 2: ANGEBOT, PREISE

1. Alle unsere Verkaufsverträge gelten als am Standort der Hoek-Agro b.v., sowohl hinsichtlich der Durchführung als hinsichtlich der Bezahlung, zustande gekommen. Alle unsere Preise lauten in niederländischer Währung (wenn nichts anderes erwähnt ist) und exklusive Transportkosten.
2. Wir sind nicht verpflichtet, einen Vertrag zu einem genannten Preis nachzukommen, der deutlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.
3. Sofern die Parteien nicht nachdrücklich etwas anderes vereinbart haben, verstehen die angegebenen Preise sich exklusive Umsatzsteuer.
4. Jedes Angebot ist völlig unverbindlich. Der Vertrag gilt als ganz abgeschlossen, es sei denn, daß die Hoek-Agro b.v. unverzüglich nach einer Annahme wissen läßt, daß sie das Angebot widerruft.

ARTIKEL 3: ORT UND WEISE DER LIEFERUNG

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager.
2. Wenn vereinbart wurde, daß der Transport von oder seitens der Hoek-Agro b.v. besorgt wird, findet die Abnahme zum Zeitpunkt der Ablieferung am vereinbarten Ort statt.
3. Wenn die Waren von oder seitens der Hoek-Agro b.v. für den Käufer bei der Hoek-Agro b.v. oder einem Dritten gelagert werden, findet die Ablieferung zum Zeitpunkt, an dem die Waren gelagert sind, statt.
4. Eine Lieferverzögerung, sofern sie in vertretbarem Rahmen bleibt, gibt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen.

ARTIKEL 4: GEFAHR

Die Gefahr der Waren trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren und, wenn der Käufer bei der Ablieferung nicht mitarbeitet, ab dem Zeitpunkt, an dem die Abnahme verweigert wurde.

ARTIKEL 5: GELIEFERTE MENGE

Die gelieferte Menge gilt hinsichtlich Anzahl und Gewichts, sowie hinsichtlich öffentlich rechtlich und/oder privatrechtlich vorgeschriebener Anforderungen als dem Vereinbarten beziehungsweise dem Vorgeschriebenen entsprechend, vorbehaltlich des vom Käufer zu liefernden Gegenbeweises.

ARTIKEL 6: EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumsverbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten unter Ausschluss eines Miteigentumsverbs des Abnehmers-Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentum Anteils zur Sicherung an uns ab.

Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrag unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware Zurückzunehmen.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

ARTIKEL 7: HÖHERE GEWALT

1. Im Falle der höheren Gewalt werden die Lieferungs- und anderen Verpflichtungen der Hoek-Agro b.v. aufgeschoben. Die Verpflichtungen leben wieder auf, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen redlicher Weise wieder möglich ist.
Der höheren Gewalt werden unvorhersehbare Umstände in Bezug auf Personen und/oder Materialien gleichgesetzt, wovon die Hoek-Agro b.v. bei der Durchführung des Vertrags Gebrauch macht, oder normalerweise Gebrauch macht, die derart sind, daß die Durchführung des Vertrags dadurch unmöglich oder so sehr beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, daß die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann.
2. Wenn die Hoek-Agro b.v. beim Auftreten der höheren Gewalt schon teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, oder nur teilweise ihren Verpflichtungen nachkommen kann, ist sie berechtigt, den schon gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen und ist der Käufer gehalten, diese Rechnung zu bezahlen, wie wenn es sich um einen separaten Vertrag handelte.

ARTIKEL 8: VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

1. Bei Ablieferung durch die Hoek-Agro b.v. (im Sinne von Artikel 3 Absatz 2) hat der Käufer die gelieferten Waren in Gegenwart vom Fahrer zu überprüfen. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen, und zwar:
 - a. ob die richtigen Waren geliefert sind;
 - b. ob die gelieferten Waren den Qualitätsanforderungen entsprechen, die für einen normalen Gebrauch und/oder für Handelszwecke gestellt werden dürfen;
 - c. ob die gelieferten Waren der Qualität (Anzahl, Menge, Gewicht) nach mit dem Vereinbarten übereinstimmen. Beträgt der Mangel weniger als 10% der Gesamtheit, so ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung vollständig gegen eine eventuelle Preisermäßigung zu akzeptieren.
2. Erfolgt die Lieferung im Verkaufsraum (im Sinne von Artikel 3), so hat der Käufer die Waren direkt gemäß Absatz 1 zu überprüfen.
3. Werden die Waren bei einem Dritten, der sie für den Käufer hält, abgeliefert, so ist der Käufer verpflichtet, die im ersten Absatz gemeinte

- Überprüfung am Tag der Ablieferung durchzuführen oder durchführen zu lassen.
4. Will der Käufer reklamieren, so ist er verpflichtet, dies der Hoek-Agro b.v. zu melden und zwar möglichst bald nach der Feststellung des Mangels oder nachdem er den Mangel redlicher Weise hätte feststellen müssen, jedoch spätestens innerhalb von 8 Stunden nach Ablieferung. Diese Meldung muss, wenn sie mündlich erfolgte, sofort schriftlich (über Fernschreiber, mit Faxschreiben, Brief oder Zustellungsurkunde) der Hoek-Agro b.v. bestätigt werden.
 5. Der betreffende Posten muss vollständig vorhanden bleiben und der Käufer hat der Hoek-Agro b.v. die Gelegenheit zu bieten, die Waren zu inspizieren.
 6. Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit als ein sorgfältiger Schuldner für die Bewahrung der Waren zu sorgen.

ARTIKEL 9: HAFTUNG DER HOEK-AGRO B.V.

1. Außer dem Fall der höheren Gewalt haftet die Hoek-Agro b.v. nur für Verlust und/oder Schaden, wenn die Nicht-Erfüllung bzw. nichtrechtzeitige Erfüllung entweder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihres Personals zuzuschreiben ist und höchstens bis zum Rechnungswert der Waren.
Die Hoek-Agro b.v. haftet nie für andere Arten von Schäden, egal wie sie genannt werden, mit Ausnahme von Schäden infolge Todes oder Körperverletzung.
2. Der Käufer leistet der Hoek-Agro b.v. Gewähr in Bezug auf alle Kosten, Schäden und Zinsen, die sich für die Hoek-Agro b.v. aus Forderungen von Dritten wegen Mängel in den gelieferten Waren ergeben möchten, aufgrund von der Hoek-Agro b.v. mit dem Käufer abgeschlossenen Transaktionen.

ARTIKEL 10: VERPACKUNG

1. Die durch die Hoek-Agro b.v. gelieferten Verpackungen, wozu Paletten, Horden und Schachtel gerechnet werden, wofür Pfand berechnet ist, werden zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rechnungspreis zurückgenommen, eventuell um eine feste Verpackungsentschädigung gemäß der dafür geltenden Regelung erhöht. Die abzugebende Verpackung hat so sauber und frisch zu sein, daß sie für frische eßbare Gartenbauprodukte geeignet ist.
2. Bei der Rücksendung der Verpackungen mit den eigenen Transportmitteln der Hoek-Agro b.v. haben die Verpackungen sortiert für Transport bereit zu stehen.
3. Die nicht von der Hoek-Agro b.v. gelieferten Verpackungen werden nur zurückgenommen, sofern die Hoek-Agro b.v. die betreffenden Produkte in ihrem eigenen Sortiment hat.

ARTIKEL 11: BEZAHLUNG

1. Die Bezahlung der gelieferten Waren hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der sich auf die gelieferten Waren beziehenden Rechnung zu erfolgen, sofern nicht mit schriftlicher Vereinbarung von dieser Regelung abgewichen ist.
2. Jede Bezahlung der offenstehenden Rechnungen wird als eine Bezahlung angesehen, die zur Begleichung der ältesten Außenstände erfolgte.
3. Eine Aufrechnung mit einer anderen Forderung, die der Käufer hat oder zu haben glaubt, ist nicht erlaubt, es sei denn, daß die Hoek-Agro b.v. dem Käufer eine Gutschriftanzeige gesandt hat oder durch ein gerichtliches Urteil zur Zahlung einer Geldsumme an den Käufer verurteilt ist.
4. Im Fall von Überschreitung der in Absatz 1 genannten Frist schuldet der Käufer Strafzinsen in Höhe von 1% pro Monat, unbeschadet des Anspruchs der Hoek-Agro b.v. auf eine gesetzliche Entschädigung.

ARTIKEL 12: AUFLÖSUNG UND HAFTUNG DES KÄUFERS

1. Wenn der Käufer nicht (rechtzeitig) seinen oben umschriebenen Verpflichtungen nachkommt, hat die Hoek-Agro b.v. das Recht, jede weitere Lieferung aufzuschieben. Der Käufer ist dann in Verzug. In diesem Fall ist die Hoek-Agro b.v. befugt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen und haftet der Käufer für den von der Hoek-Agro b.v. erlittenen Schaden, der unter anderem aus Gewinnausfall, erlittenem Verlust, Produktschaden, Kosten und Zinsen, Transportkosten, Kommission, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, sowie allen weiteren direkt oder indirekt mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten besteht.
2. Alle von der Hoek-Agro b.v. aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten im Fall von Nichterfüllung (oder nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung) durch den Käufer gehen voll auf Rechnung des Käufers. Die von der Hoek-Agro b.v. aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten werden 15% der gesamthaft der Hoek-Agro b.v. vom Käufer geschuldeten Summe betragen, mit einem Höchstbetrag von € 3.400,-- für Einkassierungsmaßnahmen innerhalb der Niederlande und von € 680,-- für Einkassierungsmaßnahmen außerhalb der Niederlande, jeweils mit einem Minimum von € 115,--

EINKAUF

ARTIKEL 13: ANWENDBARKEIT

1. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Kaufverträge, wobei die Hoek-Agro b.v. als Käufer handelt, sowie auf alle Anforderungen und Bestellungen der Hoek-Agro b.v. wobei eine Bestellung gleichzeitig als Angebot gilt.
2. Unter Lieferanten wird in diesen Geschäftsbedingungen verstanden, jede (juristische) Person, mit der die Hoek-Agro b.v. einen Vertrag abgeschlossen hat bzw. abschließen will und neben ihr ihre(n) Vertreter, Rechtsnachfolger, Erben und Beauftragten.
3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung, wenn die Hoek-Agro b.v. ein Angebot eines Lieferanten erklärtermaßen annimmt, unter Hinweis auf diese Geschäftsbedingungen und wobei eventuelle Verkaufsbedingungen ausdrücklich abgelehnt werden.
4. Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen haben jeweils mit dem Lieferanten vereinbart zu werden: der Lieferant kann sich nicht auf Abweichungen berufen, die früher in einem vertraglichen Verhältnis mit der Hoek-Agro b.v. gemacht wurden.

ARTIKEL 14: ANGEBOTE, VERTRÄGE

1. Alle von der Hoek-Agro b.v. oder ihrem Personal gemachten Anforderungen, Bestellungen bzw. Angebote, egal in welcher Form, sind immer unverbindlich, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn er innerhalb von 48 Stunden nach Versand der Annahme durch den Lieferanten von der Hoek-Agro b.v. bestätigt wird, oder, wenn das Angebot vom Lieferanten kommt, durch seine Annahme.
3. Auch nachdem der Vertrag geschlossen ist, ist der Lieferant verpflichtet, alle erwünschten nicht-wesentlichen Änderungen darin durchzuführen, die von der Hoek-Agro b.v. verlangt werden.

ARTIKEL 15: PREISE

Ein vereinbarter Preis kann vom Lieferanten nicht erhöht werden, auch nicht infolge einer Selbstkostenpreiserhöhung aus egal welchem Grund, es sei denn, daß die Hoek-Agro b.v. ausdrücklich damit einverstanden ist.

ARTIKEL 16: LIEFERUNG

1. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen gelten als Endfristen, sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall von nichtrechtzeitiger Lieferung ist der Lieferant sofort in Verzug und ist die Hoek-Agro b.v. berechtigt, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu fordern.
2. Vermutet der Lieferant, daß die Lieferfrist, wozu er sich verbunden hat, nicht eingehalten werden kann, so ist er verpflichtet, die Hoek-Agro b.v. das unverzüglich mitzuteilen, unter Angabe der diesbezüglichen Umstände. Wenn der Lieferant damit in Verzug geblieben ist, kann einer späteren Berufung auf Fristüberschreitung - auch im Fall von höherer Gewalt - nicht stattgegeben werden.
3. Die Hoek-Agro b.v. ist im Falle von Auflösung wegen zu später Lieferung berechtigt, den schon gelieferten Anteil auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken.
4. Unbeschadet ihres Anspruchs auf gesetzlichen Schadensersatz, ist die Hoek-Agro b.v. berechtigt, im Falle von zu später Lieferung und Auflösung, Schadensersatz für zusätzliche Aufwendungen zu fordern, die zu einem angemessenen Ersatz der nicht erhaltenen Waren gemacht wurden.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird vom Lieferanten frei Haus Hoek-Agro b.v. geliefert.

ARTIKEL 17: EIGENTUMSÜBERGANG

1. Das Eigentum der Waren, sowie die Gefahr der Waren, geht erst mit der Lieferung über.
2. Wenn die Waren mit anderen Rechten als das Eigentumsrecht des Lieferanten belastet sind, setzt der Lieferant die Hoek-Agro b.v. unverzüglich davon in Kenntnis.

ARTIKEL 18: AUFLÖSUNG DES KAUFVERTRAGS

1. Die Hoek-Agro b.v. hat das Recht, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung in den folgenden Fällen einseitig zu beenden/aufzulösen:
 - a. Im Fall der Nichterfüllung, einer nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, durch den Lieferanten;
 - b. Wenn der Konkurs über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, wenn er einen Zahlungsaufschub beantragt oder im Fall seine Unternehmung still gelegt oder liquidiert wird.
2. Wenn ein Umstand gemäß Absatz 1 sich ereignet, ist der Lieferant von Rechts wegen in Verzug und hat die Hoek-Agro b.v. das Recht einen gesetzlichen Schadensersatz zu fordern.

3. Alle Forderungen, die die Hoek-Agro b.v. an den Lieferanten haben sollte, sind dadurch sofort fällig.
4. Die Hoek-Agro b.v. kann unter den genannten Umständen sich entscheiden, die bestellten Waren völlig oder teilweise auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten von Dritten herstellen oder fertigstellen zu lassen, nach einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten.

ARTIKEL 19: BEZAHLUNG

1. Die Bezahlung erfolgt auf Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Empfang und völliger Genehmigung der Waren. Die Bezahlung entlastet den Lieferanten nicht von jeder Garantie und/oder jedem Schadensersatz, wozu er gemäß dem Vertrag oder dem Gesetz verpflichtet ist.
2. Die Hoek-Agro b.v. hat jederzeit das Recht, offenstehende Rechnungen mit ihren eigenen Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen.

ARTIKEL 20: PRÜFUNG

1. Die gelieferten Waren haben den vereinbarten Anforderungen, Spezifizierungen und allen Bedingungen, die die Hoek-Agro b.v. in Bezug auf die Waren erwarten darf, zu entsprechen, sowohl hinsichtlich der Qualität, als auch hinsichtlich der Menge und haben außerdem den gesetzlichen Anforderungen und anderen behördlichen Bestimmungen zu entsprechen.
2. Nach Ablieferung der Waren hat die Hoek-Agro b.v. das Recht, die Waren auf ihre Rechnung zu prüfen, bevor sie zur Genehmigung übergeht.
3. Hat der Lieferant 48 Stunden nach Ablieferung nichts Diesbezügliches vernommen, so darf er davon ausgehen, daß die Waren genehmigt sind.
4. Beanstandet die Hoek-Agro b.v. die Waren, so hat sie den Lieferanten innerhalb von 4 Tagen nach der Lieferung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, unter Angabe der Entscheidung, die sie gemäß dem folgenden Absatz treffen darf.
5. Im Falle von Beanstandung der gelieferten Waren hat die Hoek-Agro b.v. die folgenden Möglichkeiten:
 - a. Rücksendung der gelieferten Waren auf Rechnung des Lieferanten und dazu ordnungsgemäße Erfüllung zu verlangen, eventuell im Zusammenhang mit Schadensersatz;
 - b. Auflösung gemäß Artikel 16 dieser Geschäftsbedingungen;
 - c. teilweise Auflösung/teilweise Erfüllung, eventuell im Zusammenhang mit Schadensersatz;
 - d. Preisverminderung auf Vorschlag der Hoek-Agro b.v.
 - e. gemäß Artikel 16 Absatz 4 Dritte die Waren fertigstellen bzw. herstellen zu lassen;

ARTIKEL 21: HAFTUNG

1. Unbeschadet der anderen diesbezüglichen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen, kann die Hoek-Agro b.v. immer einen Anspruch auf Schadensersatz erheben, wenn der Lieferant nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß geliefert hat.
2. Wenn die Hoek-Agro b.v. infolge einer nicht, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung des Lieferanten Schaden hat infolge Forderungen von Dritten/Auftraggebern, haftet der Lieferant für diesen Schaden.
Wenn die Hoek-Agro b.v. infolge der Anwesenheit von unerwünschten Rückständen oder der Normenüberschreitung von Stoffen (z.B. Chemikalien, Mineralien) im Produkt Schaden hat infolge auferlegter behördlicher Geldstrafen oder Forderungen von Dritten/Auftraggebern, haftet der Lieferant für diesen Schaden.
3. Der Lieferant kann nie zu einem weiteren Schadensersatz gehalten werden, als das Gesetz ihm vorschreibt.

ALLGEMEINES

ARTIKEL 22: GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUMSRECHT

1. Die Hoek-Agro b.v. behält sich eventuelle Rechte des geistigen und/oder gewerblichen Eigentums (Warenzeichen) im Zusammenhang mit von ihr gelieferten Produkten ausdrücklich vor.
2. Die der Hoek-Agro b.v. gelieferten Waren dürfen etwaige Patente, Lizenzen, Urheberrechte, registrierte Zeichnungen oder Entwürfe, Warenzeichen oder Firmennamen nicht verletzen. Der Lieferant leistet der Hoek-Agro b.v. und ihrem Auftraggeber Gewähr für alle derartigen Ansprüche und wird alle dadurch verursachten Schäden ersetzen.

ARTIKEL 23: ANWENDBARES RECHT

1. Auf alle mit der Hoek-Agro b.v. geschlossenen Verträge, sowohl Kauf- als Verkaufsverträge als andere Verträge, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Der niederländische Text ist maßgebend. Für Transaktionen mit dem Ausland gilt, daß die Anwendbarkeit der sogenannten Einheitlichen Gesetze über Kauf und des Wiener Kaufvertrags ausdrücklich ausgeschlossen ist.

ARTIKEL 24: STREITIGKEITEN

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus mit der Hoek-Agro b.v. geschlossenen Kauf- und Verkaufs- und/oder Kommissionsverträgen ergeben, unter denen die Forderung auf Zahlung von Außenständen, werden unter Ausschluss von allen anderen Instanzen vor dem zuständigen Richter im Standort der Hoek-Agro b.v. gebracht.
2. Die Parteien dürfen in Abweichung der Bestimmung in Absatz 1 schriftlich vereinbaren, die Schlichtung der Streitigkeiten einer anderen Instanz vorzulegen.